

COVID-19 UND IMPFUNGEN

DR. EUGEN SLEITER
INFORMIERTE IN EINER
VIDEOKONFERENZ

DELEGIERTENWAHLEN LABORFONDS

DER **ASGB** ERHÄLT ERNEUT
AM MEISTEN SITZE

TAG DER FRAU 2021

ES MUSS SICH
WAS **ÄNDERN!**



STEUERERKLÄRUNG 2021

Ab **1. April** einen Termin
online vormerken



Liebe Mitglieder des ASGB,

bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe des Aktiv ist genau ein Jahr vergangen, seit die Maßnahmen des ersten Lockdowns gegriffen haben. Nun leben wir bereits seit über einem Jahr mit Covid-19 – einem Virus, das nicht nur die Menschen befällt und dafür sorgt, dass die Kapazitäten der Intensivabteilungen am Anschlag stehen, sondern uns auch die größte Wirtschaftskrise seit der Nachkriegszeit beschert. Viele Arbeitnehmer und Arbeitgeber stehen vor den Ruinen ihrer Existenz. Hilfsmaßnahmen kommen viel zu spät bei den Bedürftigen an und niemand weiß, wie lange dieser Moment fortauern wird. Der ASGB steht in engem Kontakt mit den politischen Entscheidungsträgern und wir versuchen im Rahmen unserer Möglichkeiten mit Vorschlägen, Forderungen und auch durch Aufklärungsarbeit unseren Beitrag zur Bewältigung dieser Krise zu leisten. Leider können auch wir – genauso wie die gewählten Volksvertreter – nicht zaubern. Der Landeshaushalt ist nicht unerschöpflich und Geld, welches nicht vorhanden ist, kann man nicht ausgeben. Dies ist leider die traurige Wahrheit.

In Zusammenhang mit Covid-19 erschreckt mich aber auch etwas Anderes: Der Umgangston miteinander. Der wird zunehmend rauer, beleidigender und persönlicher. Vor allem die Kommentarfunktionen der diversen Online-Medien werden missbraucht, jene, die nicht der Meinung des Kommentators sind, zu mobben und oftmals unter der Gürtellinie anzugreifen. Ich bin immer für einen konstruktiven Dialog eingetreten, auch Kritik finde ich konstruktiv, doch im Rahmen der guten Kinderstube. Die Verzweiflung darf nicht in Hass umschlagen und das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Bei dieser Gelegenheit möchte ich anmahnen, dass wir uns wieder respektvoller begegnen sollten, dass Meinungsverschiedenheiten nicht zum Abbruch von Freundschaften führen sollten und dass Worte den Empfänger auch verletzen können.

Lasst uns zusammenhalten und gemeinsam das Virus bekämpfen. Wenn wir uns bekämpfen, hat das Virus schon gewonnen.

In diesem Sinne wünsche ich Euch, liebe Mitglieder des ASGB, eine gute Lektüre und dass Ihr gesund bleiben möget!

Euer
Tony Tschenett,
Vorsitzender des ASGB

Impressum

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Fredy Wurzer

Druck:
www.longo.media

Erscheint fünf mal jährlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
Priska Auer
Werner Blaas
Egger Christian
Mattia Fabbriotti
Brigitte Hofer
Petra Nock
Alex Piras
Klaus Schier
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen

Landesleitung Bozen
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders
Andreas-Hofer-Str. 12
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing
Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org

AKTUELL

- 4 Tag der Frau 2021:**
Es muss sich was ändern!
- 5 Delegiertenwahlen Laborfonds**
Der ASGB erhält erneut am meisten Sitze
- 6 Dr. Eugen Sleiter informierte**
im Rahmen einer Videokonferenz
- 9 Verbrauchertelegramm**
- 13 Wie sicher ist meine Zusatzrente**
in turbulenten Zeiten?

JUGEND

- 14 CLAUDIANA**
ASGB-Jugend lobt Taschengelderhöhung für Pflichtpraktika!

FACHGEWERKSCHAFTEN

BAU

- 15 Abkommen für variables**
Lohnelement unterzeichnet

GASTGEWERBE

- 15 STK unterstützt**
Mitglieder finanziell

METALLINDUSTRIE

- 16 Kollektivvertrag unterzeichnet**

POST

- 21 Postdienste – Situation**
für die Angestellten

DIENSTLEISTUNGEN

22 DGA

Steuererklärung 2021

25 SBR

Haushaltsgesetz 2021 und Neuheiten bei den Renten

26 Neuerung für die Familien 2021

28 Homeoffice, Sonderelternzeit
Covid-19 und Babysitter-Bonus 2021

RENTNERGEWERKSCHAFT

29 Jahresrückblick 2020

Ein Arbeitsjahr im Zeichen von Corona



COVID-19 UND IMPFUNGEN

DR. EUGEN SLEITER
INFORMIERTE
IM RAHMEN EINER
VIDEOKONFERENZ

06



VERBRAUCHERTELEGRAMM

STROMAUSFALL:
WORAUF HABE ICH
ANRECHT?

10



GASTGEWERBE

STK UNTERSTÜTZT
MITGLIEDER
FINANZIELL

15



Tag der Frau 2021: Es muss sich was ändern!

Ein Kommentar von Priska Auer, Leitungsausschussmitglied des ASGB

Am Tag der Frau stehen die Frauen im Mittelpunkt. Warum aber nur am Tag der Frau? Schließlich sind es die Frauen, die die Gesellschaft zusammenhalten. Großteils sind sie es, die in systemrelevanten Berufen an vorderster Front die Brände, die das Coronavirus gelegt hat, löschen. Der Beifall der Gesellschaft ist ihnen sicher. Eine angemessene Entlohnung vielfach nicht. Warum erhalten Frauen für dieselbe Tätigkeit nicht denselben Lohn, wie die Männer? Auch die Familie halten die Frauen immer noch im besten Stile der 60er Jahre zusammen. Das vergangene Jahr haben sie vielfach im Homeoffice gearbeitet, um die Kinder, die im Fernunterricht waren, nebenbei betreuen zu können und auch der Haushalt hat sich nicht von alleine erledigt. Für diese Dop-



Priska Auer

pelbelastung werden sie kurz beklatscht – viele haben am Tag der Frau sogar einen Strauß Blumen bekommen, um morgen wieder ihrem gewohnten Alltag nachzugehen. Alte Klischees lassen grüßen. Und als wäre das alles nicht genug, sind die Frauen auch diejenigen, die aufgrund der Krisensituation vermehrt Gewalttaten ausgesetzt sind. Existenzielle Sorgen und die häusliche Isolation erhöhen das innerfamiliäre Gewaltpotential – fast immer zu Lasten der Frauen. Business as usual. Warum hat sich die effektive Gleichberechtigung noch nicht durchgesetzt? Die Antwort auf diese Frage kann nur lauten: Weil die männerdominierte Szene Angst vor einem Gesellschaftswandel hat. Es kratzt vielfach am Selbstbewusstsein der Männer, wenn die Frau mehr verdient und den größeren Beitrag zum Familieneinkommen erwirtschaft-

tet. Den Haushalt zu schmeißen ist unmännlich, geschweige dem hinter dem Herd zu stehen und die Schmutzwindeln zu wechseln. Solange diese verkrusteten Ansichten Teil der Gesellschaft sind, wird sich auch nicht viel ändern. Positiv stimmen da die jungen Leute, da wird Hausarbeit und Kinderbetreuung oft auch gemeinsam gestemmt. Diese ewige Lobhudelei am 8. März ist schön und gut und hat eine 100Jahre-lange Tradition. Aber mindestens gleich alt ist die Forderung nach Gleichberechtigung. Diese endlich zu erreichen, nicht nur auf dem Papier gleichberechtigt zu sein, sondern im Alltag, das muss unser Ziel sein. Die Entscheidungsträger sind aufgefordert, eine wirksame strukturelle Gleichstellungspolitik zu etablieren und die systematische Ungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern abzubauen. Dann könnten die Frauen den 8. März auch mal genießen und sich zurücklehnen. ■

DELEGIERTENWAHLEN LABORFONDS

Der **ASGB** erhält erneut am meisten Sitze

Wahlerfolg ist Bestätigung für unseren Einsatz für die Zusatzrente

Der ASGB hat, wie bereits bei den letzten Wahlen, den größten Zuspruch erhalten: von den 17 Sitzen, die den Arbeitnehmervertretungen in der Delegiertenversammlung des Laborfonds zustehen, gingen wieder acht an den ASGB, die restlichen neun teilen sich CISL, CGIL und UIL. Die weiteren Sitze werden von Gewerkschaften des Trentino (13) und den Arbeitgebervertretungen der Autonomen Provinzen Südtirol und Trentino (30) besetzt.

Dieser neuerliche Wahlerfolg des ASGB ist Bestätigung für unseren jahrzehntelangen Einsatz im Bereich Zusatzrente

und für einen eigenständigen lokalen Zusatzrentenfonds für die lohnabhängig Beschäftigten des privaten und öffentlichen Sektors in Südtirol und dem Trentino.

Wir bedanken uns bei unseren Vorstandsmitgliedern, Betriebsräten, Aktivisten und Mitgliedern, die uns bei dieser Wahl wieder unterstützt und wesentlich zum Erfolg beigetragen haben. Die neugewählte Delegiertenversammlung bleibt für drei Jahre im Amt und hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat des Laborfonds sowie dessen Präsidenten zu wählen. Dem Verwaltungsrat ob-

liegt es dann, die Vermögensverwalter von Laborfonds durch ein öffentliches Auswahlverfahren zu bestimmen und ihre Arbeit kontinuierlich zu überprüfen, um die Gelder der Arbeitnehmer möglichst sicher und rentabel anzulegen.

Der ASGB ist ständig bestrebt, die Rahmenbedingungen für das Zusatzrentensystem zu verbessern. Vor allem bei den Jugendlichen in Südtirol, die von den Rentenreformen am meisten betroffen sind, ist der ASGB mit der Zusatzrente und Zusatzvorsorge um Information, Aufklärung und Beratung bemüht. ■

DIE ASGB-VERTRETERINNEN IM NEU GEWÄHLTEN DELEGIERTENRAT LABORFONDS



Tony Tschenett



Petra Nock



Kevin Gruber



Alexander Oberkofler



Adalbert Tschenett



Thomas Ferrazin



Karin Wellenzohn



Andreas Dorigoni

DR. EUGEN SLEITER INFORMIERTE IM RAHMEN EINER VIDEOKONFERENZ

Covid-19 und Impfungen

Die Covid-19 Impfungen spaltet Südtirol. Entweder man ist dafür, oder vehement dagegen. Der Fachgewerkschaft Metall war es deshalb ein Anliegen, dem Vorstand einen wertefreien Überblick über die Vor- und Nachteile der Impfungen zu verschaffen. Dr. Eugen Sleiter, Hausarzt und Amtsarzt, hat sich bereit erklärt, dem ASGB-Metall-Vorstand via Videokonferenz die Details der verschiedenen Impfungen und deren Vorgänge im Körper zu erklären.

Für die Leser des Aktiv haben wir ein Interview mit Dr. Eugen Sleiter geführt.



Die Vorstandsmitglieder, die am Vortrag von Dr. Sleiter teilgenommen haben, fühlten sich im Anschluss besser informiert und sie können nun objektiv die Für und Wider der Impfung abwägen. Die öffentliche Hand wäre gut beraten, ihrerseits die Bevölkerung besser zu informieren, um den Menschen eine wertefreie Entscheidungsfreiheit abseits von Verschwörungstheorien und Halbwahrheiten zu ermöglichen.



Dr. Eugen Sleiter
Hausarzt und Amtsarzt

AKTIV: Die Covid-19 Impfung spaltet Südtirol. Viele Menschen machen sich Sorgen, dass die Impfung gesundheitliche Schäden verursacht, andere wiederum hätten die Impfung lieber heute als morgen. Um was handelt es sich bei den Covid-19 Impfungen genau?

Dr. Sleiter: Im Wesentlichen gibt es bei den zugelassenen Schutzimpfungen gegen Covid-19 zwei verschiedene Konzepte. Eines ist der mRNA-Impfstoff, welcher gegenwärtig von BioNtech/Pfizer und Moderna angeboten wird, das andere ist ein vectorbasierter Impfstoff, wie ihn aktuell AstraZeneca anbietet.

AKTIV: Was genau sind die Unterschiede zwischen diesen beiden Konzepten der Schutzimpfung?

Dr. Sleiter: Beginnen wir mit dem mRNA-Impfstoff. Diese Impfstoffe enthalten Teile der Erbinformation (Stachelprotein) des Coronavirus in Form von Boten-RNA, auch Messenger-RNA oder eben mRNA. Im Prinzip ist es so, dass die geimpfte mRNA jene Bauanleitung für die Körperzellen enthält, anhand dieser die Körperzellen selbst die Stachelproteine herstellen können, welche das Immunsystem zu einer gezielten Antikörperbildung und zellulärer Abwehr gegen das Coronavirus anregen und so Immunität erzeugen.

AKTIV: Klingt ganz schön kompliziert...

Dr. Sleiter: Man muss sich das so vorstellen, dass dem Impfpfänger durch die Impfung die Bauanleitung für dessen Körperzellen geliefert wird, welche anhand dieser Baupläne selbst Erregerbestandteile des Covid-19 Virus herstellen, um den Körper anzuregen, Antikörper zu bilden.

AKTIV: Das Eindringen der Erbinformationen in die Körperzelle ist ein heiß diskutiertes Thema. Unter anderem sind viele davon überzeugt, dass dadurch die Erbinformationen des Geimpften verändert werden.

Dr. Sleiter: Diese These ist weit verbreitet und für jene, die nicht vom Fach sind, klingt sie oft auch durchaus plausibel. Fakt ist aber, dass die mRNA nicht in den Zellkern gelangt und somit keinen Einfluss auf das Erbgut haben kann. Außerdem werden die geimpften Erbinformationen selbst bereits nach kurzer Zeit

von den Zellen abgebaut und im Anschluss findet keine weitere Produktion der Virenbestandteile mehr statt. Zudem kann RNA aufgrund der abweichenden chemischen Struktur nicht in die Erbanlagen integriert werden. Ich versichere, die Erbinformationen des Geimpften werden nicht angetastet!

AKTIV: Weiteres wird oft behauptet, der mRNA-Impfstoff sei bislang kaum erprobt und man könne dessen langfristige Auswirkungen auf den menschlichen Körper nicht abschätzen.

Dr. Sleiter: Es wird bereits seit Jahrzehnten über die Verwendung von mRNA Wirkstoffen bei diversen Pathogenen als auch zur Verwendung als Krebsimpfstoff geforscht. Die Geimpften müssen sich wirklich keine Sorgen machen.

AKTIV: Ab wann tritt der Impfschutz ein?

Dr. Sleiter: Die Wirkung der Impfung tritt in der Regel 10-14 Tage nach der Gabe (Spritze) der ersten Dosis ein. Für einen optimalen Impfschutz sind zwei Dosen im Abstand von mindestens drei (Impfstoff Comirnaty von BioNtech/Pfizer) bzw. vier Wochen (Impfstoff ‚Moderna‘ von Moderna) erforderlich.

AKTIV: So viel zum mRNA-Impfstoff. Inwieweit unterscheidet sich ein vectorbasierter Impfstoff von diesem?

Dr. Sleiter: Vectorbasierte Impfstoffe beinhalten im Wesentlichen für den Menschen ungefährliche Viren, die gentechnisch so verändert sind, dass sie in ihrem Genom die genetische Sequenz mit dem Bauplan für einen oder mehrere Bestandteile des Erregers (Antigen) enthalten, gegen den der Impfstoff gerichtet ist. Das Vektorvirus dringt in die menschlichen Zellen ein, verbleibt jedoch im Zellplasma und dringt nicht in den Zellkern ein. In den Zellen wird die Erbinformation auf dem Gen ausgelesen und in Protein übersetzt (translatiert). Das ausgehend von dem übertragenen Gen gebildete Spikeprotein regt als Antigen das Immunsystem des Körpers dazu an, Antikörper gegen Covid-19 zu



AKTUELL

produzieren. Vektorimpfstoffe wurden bereits zugelassen (bspw. Ebola-Impfstoffe) und sind ausreichend erprobt.

AKTIV: Aktuell als zugelassener vectorbasierter Impfstoff ist das Vakzin von AstraZeneca auf dem Markt. Auch von diesem müssen zwei Dosen verabreicht werden...

Dr. Sleiter: Für einen ausreichenden Impfschutz soll der AstraZeneca-Impfstoff zwei Mal im Abstand von 9-12 Wochen verabreicht werden. Die in den klinischen Prüfungen ermittelte Wirksamkeit der Impfung prüfte den Impfschutz im Zeitraum ab 15 Tage nach Verabreichung der zweiten Impfstoffdosis. Die Wahrscheinlichkeit, an Covid-19 zu erkranken, war bei den gegen Covid-19 geimpften Personen um 70 Prozent geringer als bei den nicht geimpften Personen.

AKTIV: Es wird empfohlen, die Altersgruppe über 65 Jahren nicht mit dem Impfstoff von AstraZeneca zu impfen. Ist bei dieser Altersgruppe mit schweren Nebenwirkungen zu rechnen?

Dr. Sleiter: Die Covid-19 Impfung von AstraZeneca ist für die Altersgruppe über 18 Jahre zugelassen. Die Empfehlung, den Impfstoff nur an Personen zwischen 18 und 64 Jahren zu verabreichen, rührt daher, dass in der Altersgruppe der über 65-jährigen in der Auswertung der Zulassungsstudien nur ca. 300 Personen berücksichtigt wurden. Diese Datenlage reicht nicht aus, um eine wissenschaftlich fundierte Aussage über die Wirksamkeit des Impfstoffs in dieser Altersgruppe zu treffen. Keinesfalls gibt es Anhaltspunkte, dass ältere Personen mit schweren Nebenwirkungen rechnen müssten, würde ihnen die Impfung von AstraZeneca verabreicht.

AKTIV: Viele Geimpfte klagen im Anschluss an die Impfungen über Nebenwirkungen.

Dr. Sleiter: Wie bei jeder Impfung, können auch nach der COVID-19-Impfung Impfreaktionen und Nebenwirkungen auftreten. Impfreaktionen treten in der Regel kurz nach der Impfung auf und halten wenige Tage an.

AKTIV: Sehr geehrter Herr Dr. Sleiter, vielen Dank für das Interview.

Dr. Sleiter: Sehr gerne!

Das Interview mit Dr. Sleiter wurden am 5. Februar 2021 geführt.

Vorstellung neuer MitarbeiterInnen



Petra Pardeller
ASGB Bruneck

Griastenk! Es freut mich, mich kurz vorstellen zu dürfen. Mein Name ist Petra Pardeller, ich bin 39 Jahre alt, aufgewachsen in Welschnofen im Eggental und wohne seit zwei Jahren in Sand in Taufers im schönen Pustertal. Seit Anfang des vergangenen Jahres arbeite ich beim ASGB in Bruneck in der Steuerabteilung. Wir sind ein gutes Team und haben alle Hände voll zu tun. Besonders gut gefällt mir der tägliche Kontakt mit Menschen und die Vielfältigkeit und Komplexität meiner täglichen Aufgaben. Hervorzuheben ist das angenehme Arbeitsklima, so macht die Arbeit gleich viel mehr Spaß! In diesen Sinne grüße ich euch herzlich. ■



Sarah Falkensteiner
ASGB Brixen

Mein Name ist Sarah Falkensteiner und ich wohne in Viums, in der Gemeinde Natz/Schabs. Im Januar letzten Jahres habe ich im Bezirksbüro des ASGB Brixen meine Tätigkeit an der Rezeption begonnen. Seit Oktober werde ich in den Patronatsdienst eingearbeitet. Besonders gut an meiner Arbeit gefällt mir die abwechslungsreiche Tätigkeit und die zwischenmenschlichen Kontakte. ■



Claudia Gasser
ASGB-Brixen

Mein Name ist Claudia Gasser, ich bin 24 Jahre alt und komme aus Latzfons. Seit Oktober 2019 arbeite ich im Patronat des ASGB Brixen. Mein Arbeitsbereich ist vielfältig. Besonders gut gefällt mir, dass ich jeden Tag Neues lerne, das tolle Arbeitsklima und die Teamfähigkeit. ■

Verbrauchertelegramm

Dürfen **Kondominiumsversammlungen** online abgehalten werden?

VZS: das sind die gesetzlichen Neuerungen

Im Herbst 2020 wurde die Möglichkeit eingeführt, die Kondominiumsversammlung per Videokonferenz abzuhalten (Gesetz Nr. 126 vom 13. Oktober 2020); auch dann, wenn dies von der Hausordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. In diesem Fall muss die Einberufung Angaben über die elektronische Plattform enthalten, auf der die Sitzung abgehalten wird, insbesondere den Link und das Zugangspasswort. Das Protokoll, das vom Sekretär erstellt und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird, muss dem Verwalter und allen Eigentümern mit denselben Formalitäten der Einberufung zugestellt werden. Außerdem wird vorgesehen, dass die Frist für die Erstellung des jährlichen Haushaltsplans und für dessen Genehmigung

durch die Versammlung, bis zum Ende des durch COVID-19 bedingten Ausnahmezustands ausgesetzt wird.

Dank der Änderung des Konsensquorums (Artikel 63 des Gesetzes Nr. 126/2020) ist für die Abhaltung der Kondominiumsversammlung auf Distanz **die Zustimmung aller Eigentümer somit nicht mehr erforderlich, sondern es reicht die Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer aus.** ■



Weitere Informationen

bei der Kondominiumsberatung der VZS
(Terminvormerkung 0471 975 597).

Verbraucherzentrale gibt **Tipps** und **Infos** zum nächsten Waschmaschinenkauf

Das Wäsche-Waschen gehört zu den Aufgaben, die in einem Haushalt regelmäßig anfallen. Wie kann man sicherstellen, dass das neue Gerät den indi-

viduellen Anforderungen des Haushaltes auch tatsächlich entspricht?

Mit der Checkliste der Verbraucherzentrale und dem Washkostenrechner kann

man sich einen Überblick über jährlichen Verbrauchs- und Gesamtkosten verschaffen und vergisst beim Vergleich der verschiedenen Geräte nicht, auf wichtige Details zu achten.

Im neuen Infoblatt „Waschmaschinenkauf gewusst wie“ der Verbraucherzentrale Südtirol sind weitere hilfreiche Informationen für den nächsten Waschmaschinenkauf enthalten. Tipps für sauberes und sparsames Waschen runden das Infoblatt ab.

Weitere Infos sind in den kostenlosen Infoblättern der VZS enthalten. Diese sind über das Internet (www.verbraucherzentrale.it), dem Verbrauchermobil, dem Hauptsitz und den Außenstellen erhältlich. ■



VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



Geldabbuchung ohne Onlinekauf

Wie kann eine Kreditkartenzahlung ohne Bestätigung durchgeführt werden?

Herr F. erhält um 1.30 Uhr morgens von seiner Bank eine SMS, dass eine Onlinebelastung über 1.400 Euro nicht durchgeführt worden sei, und kurz darauf eine weitere SMS, dass eine Bewegung von 540 US-Dollar hingegen durchgeführt worden sei.

Wir haben ihm geraten, schnellstmöglich die Karte zu sperren, Anzeige zu

erstatten und beim Finanzdienstleister Beschwerde einzulegen. Wie das passieren konnte? Die 2. Richtlinie über Zahlungsdienste sieht vor, dass Kreditkartenzahlungen per One-Time-Passwort (OTP) zu bestätigen sind, mit einigen Ausnahmen. Darunter gibt es die grundsätzliche Ausnahme für Anbieter auf den „weißen“ Listen, die also für Korrekt-

heit garantieren. Da die Zahlung den Onlineshop eines weltbekannten Spielzeugherstellers betraf, dürfte dies auch der Grund sein, warum die Zahlung im ersten Moment durchging, dann aber gleich erstattet wurde.

Daher unser Tipp: Konto- und Kreditkartenauszüge regelmäßig kontrollieren, um rechtzeitig eingreifen zu können! ■

Stromausfall: Worauf habe ich Anrecht?

Die betroffenen Personen haben bei längeren Ausfällen, auch im Falle höherer Gewalt, Anrecht auf eine Ersatz-Zahlung, wenn die Höchstzeiten für die Wiederherstellung der Stromlieferung überschritten werden.

WELCHES SIND DIE HÖCHSTZEITEN?

- Gemeinden mit hoher und mittlerer Bevölkerungsdichte (mehr als 5.000 bzw. mehr als 50.000 EinwohnerInnen): die Stromlieferung muss innerhalb von acht Stunden wieder hergestellt werden
- Gemeinden mit niedriger Bevölkerungsdichte (weniger als 5.000 EinwohnerInnen): Entschädigung bei durchgehender Unterbrechung von mehr als 12 Stunden

WIE HOCH SIND DIE AUTOMATISCHEN ERSATZLEISTUNGEN?

Werden die oben genannten Zeiten überschritten, so haben Haushalte Anspruch auf eine Entschädigung von 30 Euro; für jede weitere vier Stunden, die der Ausfall andauert, erhöht sich diese Summe um 15 Euro, bis zu einer Maximalberechnungsgrundlage von 240 Stunden.

Die Entschädigungen werden automatisch auf der nächstmöglichen Strom-

rechnung gutgeschrieben, nach 60 Tagen ab Stromausfall, maximal aber innerhalb von sechs Monaten. KonsumentInnen müssen hier anfänglich keine eigenen Ansuchen stellen.

SCHADENERSATZ

Ist aufgrund eines Stromausfalles ein Schaden entstanden, muss der/die Kunde/in eine Beschwerde entweder an

den Stromanbieter oder direkt an den Stromverteiler richten. Diese sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine begründete Antwort zu geben. ■

Quelle: Delibera 22 dicembre 2016 646/2015/R/eel (Testo integrato della regolazione output-based dei servizi di distribuzione e misura dell'energia elettrica, per il periodo di regolazione 2016-2023) – art. 53.1





LEBENSVERSICHERUNGEN

Vorsicht bei neuen Abschlüssen und Ablösungsangeboten

VZS: Bedingungen genau unter die Lupe nehmen

Bei Lebensversicherungsverträgen liegen die Vorteile selten bei den VerbraucherInnen, und viel zu häufig bei den Versicherungsgesellschaften. Der Grund hierfür sind die allzu langen Laufzeiten (bis zu 45! Jahre) und die hohen Kosten. Zudem müssen VerbraucherInnen enorme Verluste bei vorzeitigem Ausstieg hinnehmen.

So erging es Herrn W., der sich vor wenigen Wochen an die VZS wandte. Er wollte zum Kauf einer Wohnung auch den bis dato in die Lebensversicherung einbezahlten Betrag von 15.000 Euro verwenden. Nach seiner Anfrage an die Versicherung wurde ihm mitgeteilt, dass seine Position gerade mal 4.700 Euro wert ist und er nur im Falle einer Kündigung diesen Betrag erhalten würde. Ein Verlust von über 10.000 Euro! In der VZS kennt man diese Fälle: leider

sind es häufig die „üblichen Verdächtigen“, die unter den Vermittlern genannt werden. Diese scheinen nur daran interessiert zu sein, neue Verträge zu verkaufen, um so ihre Provisionen zu sichern; dabei wird nicht im Interesse der KundInnen gehandelt, weswegen auch bereits die Versicherungsaufsichtsbehörde informiert wurde.

ÄLTERE VERTRÄGE AUFLÖSEN? NEIN DANKE!

Wer ältere Versicherungsverträge, z.B. in den 90er Jahren, abgeschlossen hat und plötzlich mit einem Alternativangebot konfrontiert wird, sollte vorsichtig sein. Ältere Verträge haben meist bessere Bedingungen und sehen teilweise garantierte Zinssätze vor, die heutzutage kein Vertrag mehr bieten kann. Weiteres

sehen ältere Verträge noch einen Steuervorteil vor, den es bei neuen Verträgen (ab 31.12.2000) nicht mehr gibt.

Generell raten die ExpertInnen der VZS, sich stets kritisch mit dem Produkt auseinanderzusetzen! Verträge sollten nicht zu hastig unterzeichnet werden. Zuvor sollten Vertragsbedingungen genauestens unter die Lupe genommen werden und zudem der Rat eines unabhängigen Experten eingeholt werden. ■

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it





Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Südtirol gegen Volkswagen

Für die vor kurzem zugelassene Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) gegen Volkswagen in Sachen Dieselskandal wurde mittlerweile beim Bundesamt für Justiz das digitale Klageregister eröffnet, in das sich die Geschädigten eintragen können.

Das Register (www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Klagen/202008/KlagRE_8_2020_node.html) wird zwar noch einige Zeit offen bleiben, dennoch raten wir allen Interessierten, sich zeitnah einzutragen.

In einem Infoschreiben wurden die wichtigsten und häufigsten Fragen zusammengefasst. So fragen z.B. viele, ob man teilnehmen könne, wenn man das Auto gar nicht mehr besitzt? Und wie läuft es, wenn man das Auto zweiter Hand gekauft hat?

Ins Klageregister eintragen kann sich grundsätzlich Jede und Jeder, die ein Auto mit dem Motor EA189 gekauft hat und zum Kaufzeitpunkt in Italien ansässig waren. „Viele Betroffene

ne blieben im Zuge der Vergleichsverhandlungen der ersten Klage aufgrund der Tatsache, dass sie beim Autokauf nicht in Deutschland ansässig waren, außen vor. Wir hoffen nun, dass auch sie nun durch unsere Klage den für den entstandenen Schaden zustehenden Ersatz erhalten können“ kommentiert VZS-Geschäftsführerin Gundie Bauhofer.

„Warum soll in der EU ein deutscher Verbraucher besser behandelt werden als ein italienischer, wenn der Dieselskandal doch alle gleich trifft?“ fragt Rechtsanwalt Rodolfo Dolce aus Frankfurt/M, der die Verbraucherzentrale vor dem Oberlandesgericht Braunschweig vertritt. ■

Wie sicher ist meine **Zusatzrente** in turbulenten Zeiten?

Dieselbe Frage haben uns schon während der ersten Corona-Welle vor ca. einem Jahr viele besorgte Mitglieder von Zusatzrentenfonds gestellt. Und diese Frage bleibt auch weiterhin aktuell, denn natürlich hat eine Krise solchen Ausmaßes auch Auswirkungen auf die Börsen und alle damit verbundenen Geldanlagen. Um die Zusatzrente braucht man sich dennoch keine Sorgen zu machen. Denn wer in einen Zusatzrentenfonds investiert, tut dies als Altersvorsorge. Dementsprechend sind die eingezahlten Beiträge generell als langfristige Geldanlage anzusehen. Und dabei spielen kurzfristige Kursentwicklungen an den Börsen bekanntlich keine große Rolle.

Daher sollte man gerade in Zeiten, wenn der Finanzmarkt mal nach unten geht, vor allem eines: Ruhe bewahren. Denn etwas haben bisher alle Krisen gezeigt, auch die globale Finanzkrise 2007/2008: Nach einer gewissen Zeit sind die Kurse nicht nur wieder auf die alten Werte gestiegen, sondern auch darüber hinaus. Natürlich wirken sich fallende Kurse auf den Wert der Anteile der Zusatzrentenfonds und damit auf den aktuellen Gegenwert der persönlichen Position aus. Diese Verluste sind jedoch fiktiv und vorübergehend. Wer in solchen Phasen aber eine Auszahlung, Übertragung oder einen Wechsel der Investitionslinie beantragt, realisiert die Verluste. Daher sollte man ganz genau abwägen, ob man wirklich in einer solchen Phase auf die Ersparnisse im Zusatzrentenfonds zugreift – wobei jede Entscheidung letztendlich individuell aufgrund des persönlichen Anlagehorizonts, der Risikoneigung und der finanziellen Erfordernisse in der nächsten Zeit zu bewerten ist. Dieselbe Empfehlung gilt für all jene Mitglieder, die jetzt das Rentenalter erreichen: Auch sie haben die Möglichkeit, das Geld vorerst im Fonds zu lassen und mit der Auszahlung des Kapitals und/oder der Zusatzrente auf einen günstigeren Zeitpunkt zu warten. Grundsätzlich kann man sagen, dass Zusatzrentenfonds aufgrund ihrer Natur Schwankungen auf den Finanzmärkten über einen weiteren Zeitho-

rizont betrachtet gut auffangen, da im Unterschied zu anderen Geldanlagen regelmäßig investiert wird. So zahlen die Betriebe beispielsweise alle drei Monate die Abfertigung und weitere Beiträge für ihre Belegschaft ein. Sind die Kurse niedriger, erhalten die Arbeitnehmer/innen im Vergleich mehr Fondsanteile auf ihre Position gutgeschrieben.

ZIELSETZUNG IM AUGE BEHALTEN

In unruhigen Zeiten am Finanzmarkt gilt es also vor allen Dingen, sich den wohl wichtigsten Grundsatz in Erinnerung zu rufen, der praktisch für jede Geldanlage gilt: Was ist das Ziel dieser Geldanlage? Damit einher gehen auch Fragen wie: Wann benötige ich das Geld eigentlich wieder?

Welche Rendite/Verzinsung erwarte ich mir? In dieser Hinsicht haben Sie als Mitglied in einem Zusatzrentenfonds in jedem Fall die richtige Entscheidung getroffen, wenn Ihr Ziel lautet: „Im Alter möchte ich finanziell gut dastehen. Mit einer privaten Zusatzrente neben meiner staatlichen Pension.“ Der Zusatzrentenfonds lohnt sich aber nicht nur wegen der Sicherheit, im Alter auf zwei lebenslange Renten zählen zu können. Daneben sparen Sie auch noch jedes Jahr ordentlich Steuern, können auf Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand zählen und profitieren als Arbeitnehmer/in vom Beitrag, den Ihr Betrieb zusätzlich für Ihre Zusatzrente einahlt. All das macht den Zusatzrentenfonds zu einer attraktiven Geldanlage, deren Rendite sich durchaus sehen lassen kann, trotz oder besser gesagt gerade weil die Gelder auch am Finanzmarkt investiert werden. ■

Für Fragen können Sie sich an den Pensplan-Infopoint beim ASGB-Büro in Ihrer Nähe wenden oder direkt an Pensplan www.pensplan.com.



CLAUDIANA

ASGB-Jugend lobt Taschengelderhöhung für Pflichtpraktika!

Die Erhöhung des Taschengelds für die geleisteten Pflichtpraktika der Studenten der Fachhochschule ist ASGB-Jugend ein absolut unterstützenswerter Beschluss der Landesregierung.



Die ASGB-Jugend und der ASGB haben die niedrige Vergütung für das Ableisten der Pflichtpraktika bereits im Rahmen mehrerer Gelegenheiten kritisiert.

Die ASGB-Jugend und der ASGB haben die niedrige Vergütung für das Ableisten der Pflichtpraktika bereits im Rahmen mehrerer Gelegenheiten kritisiert. Umso erfreulicher ist die nun beschlossene und spürbare Erhöhung des Taschengeldes für die Praktikanten.

Im Vergleich zu den angrenzenden Staaten war die Entlohnung der Pflichtpraktika für die Studenten bislang nämlich signifikant unter dem Durchschnitt. Damit hat sich Südtirol einen Wettbewerbsnachteil verschafft. Man erkennt

vor allem in der gegenwärtigen Krise, welchen Stellenwert Fachkräfte im Gesundheitswesen haben und langfristige Prognosen lassen erahnen, dass wir auf einen einschneidenden Fachkräftemangel im Gesundheitswesen zusteuern. Um das Worst-Case-Szenario zu verhindern, bedarf es einer Aufwertung der sanitären Berufsbilder. Die Erhöhung des Taschengeldes für das Absolvieren der Pflichtpraktika ist sicherlich ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Die ASGB-Jugend mahnt aber auch an,

man dürfe anlässlich dieser richtigen und wichtigen Entscheidung nicht vergessen, eine allgemeine Lohnerhöhung für die sanitären Berufsbilder umzusetzen. Man müsse jetzt Anreize setzen, um die Attraktivität der sanitären Berufe zu stärken und langfristig einen Personalmangel zu verhindern. Außerdem sollten vermehrt Sommerpraktikanten im Gesundheitsbetrieb eingestellt werden, denn es lässt sich beobachten, dass Schnuppermonate das Interesse am Betrieb wecken. Man sollte nichts unversucht lassen. ■

BAU

Abkommen für **variables Lohnelement** unterzeichnet



Kürzlich wurden die Abkommen für das variable Lohnelement für den Bausektor (Industrie und Handwerk) zwischen dem Landesverband der Handwerker sowie dem Kollegium der Bauunternehmer und den Fachgewerkschaften BAU für das Jahr 2021 unterzeichnet. Sie betreffen sowohl die Arbeiter, als auch die Angestellten.

Der ASGB wurde dabei von Friedrich Oberlechner und Werner Blaas vertreten.

GÜLTIGE BETRÄGE FÜR DAS JAHR 2021

	Industrie	Handwerk
1. Kategorie	0,14 Euro/Std.	0,15 Euro/Std.
2. Kategorie	0,17 Euro/Std.	0,17 Euro/Std.
3. Kategorie	0,18 Euro/Std.	0,19 Euro/Std.
4. Kategorie	0,20 Euro/Std.	0,20 Euro/Std.

GASTGEWERBE

STK unterstützt Mitglieder finanziell

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Südtiroler Tourismuskasse (STK) haben sich in ihrer jüngsten Sitzung mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Tourismusbetriebe in Südtirol befasst. Um die Mitgliedsbetriebe sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen, wurden mehrere Maßnahmen getroffen, die gezielt der Einkommensunterstützung dienen sollen.

Die Aktion der Spesen-Rückerstattung für die Kindersommerbetreuung, welche bereits im letzten Jahr großen Anklang gefunden hat, wird auch heuer wieder aufgenommen. Dabei werden maximal 300 Euro pro Kind rückerstattet. Zusätzlich wird es Unterstützungsbeiträge für den Ankauf von digitalen Medien geben, welche Familien für den eigenen Gebrauch bzw. für den digitalen Unterricht der Kinder benötigen. Dafür ist ein maximaler Beitrag von 200 Euro vorgesehen. Auch für den Ankauf von Schulmaterial werden Familien mit einem Höchstbetrag von 100 Euro unterstützt. „Mit diesen außerordentlichen Maßnahmen möchten

wir den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter die Arme greifen und einen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise leisten“, sagt STK-Präsident Tony Tschenett. ■



METALLINDUSTRIE

Kollektivvertrag unterzeichnet

Nach langen Verhandlungen ist es gelungen einen neuen Kollektivvertrag für die Metallindustrie zu unterzeichnen.



LOHNERHÖHUNGEN

DIE LOHNERHÖHUNG ERFOLGT IMMER IM MONAT JUNI (IN EURO)

Kat.	01.06.2021	01.06.2022	01.06.2023	01.06.2024	Gesamte Lohnerhöhung
2 D1	20,18 Euro	20,18 Euro	21,79 Euro	28,25 Euro	90,4 Euro
3 D2	22,38 Euro	22,38 Euro	24,17 Euro	31,33 Euro	100,26 Euro
3S C1	22,86 Euro	22,86 Euro	24,69 Euro	32,01 Euro	102,42 Euro
4 C2	23,34 Euro	23,34 Euro	25,21 Euro	32,68 Euro	104,57 Euro
5 C3	25,00 Euro	25,00 Euro	27,00 Euro	35,00 Euro	112,00 Euro
5S B1	26,80 Euro	26,80 Euro	28,94 Euro	37,52 Euro	120,06 Euro
6 B2	28,75 Euro	28,75 Euro	31,05 Euro	40,25 Euro	128,80 Euro
7 B3	32,10 Euro	32,10 Euro	34,66 Euro	44,93 Euro	143,79 Euro
8 A1	32,86 Euro	32,86 Euro	35,49 Euro	46,01 Euro	147,22 Euro

GRUNDGEHALT (IN EURO)

Kat.	01.06.2021	01.06.2022	01.06.2023	01.06.2024
2 D1	1.488,89	1.509,07	1.530,86	1.559,11
3 D2	1.651,07	1.673,45	1.697,62	1.728,95
3S C1	1.686,74	1.709,60	1.734,29	1.766,30
4 C2	1.722,41	1.745,75	1.770,96	1.803,64
5 C3	1.844,64	1.869,64	1.896,64	1.931,64
5S B1	1.977,19	2.003,99	2.032,93	2.070,45
6 B2	2.121,20	2.149,95	2.181,00	2.221,25
7 B3	2.368,12	2.400,22	2.434,88	2.473,81
8 A1	2.424,86	2.457,72	2.493,21	2.539,22

„TRASFERTA“ UND BEREITSCHAFTSDIENST

Hier werden die Erhöhung jährlich angepasst.

PRÄMIE

In Betrieben ohne Abkommen oder Sonderlohnelementen wird eine Prämie von 485 Euro ausbezahlt.

FLEXIBLE BENEFIT

Der jährliche Betrag beträgt 200 Euro und wird für die gesamte Vertragsdauer angewandt.

ZUSATZRENTENFONDS

Ab den 01.06.2022 wird für Beschäftigte unter 35 Jahren der Beitrag der Firma von zwei auf 2,2 Prozent erhöht.

LEHRLINGE

Die Entlohnung der Lehrlinge wird wie folgt erfolgen

- Lehrjahr 85 Prozent
- Lehrjahr 90 Prozent
- Lehrjahr 95 Prozent

GESUNDHEITSFONDS

Der Gesundheitsfonds „MetaSalute“ wird fortgeführt, wobei pensionierte Eingeschriebene, die mindesten zwei Jahre Mitglied waren, weiter Mitglied bleiben können.

EINSTUFUNGEN

Es ist gelungen, die Einstufungen zu reformieren.

In Zukunft spielen bei den Einstufungen unten genannte Punkte eine Rolle:

- Selbständiges Arbeiten und Verantwortung
- Technische Kompetenz
- Übertragbare Fähigkeiten und Mitarbeit
- Vielseitigkeit
- Übergreifende Kompetenzen
- Ständige Verbesserung und Innovation in neuen Techniken

MITSPRACHERECHT DES EGV

Es eröffnet sich die Möglichkeit für den Betriebsrat ein Mitspracherecht für Schulungen und die spezifische Rolle im Produktionsprozess zu erhalten. →

NEUE EINSTUFUNGEN DIE MIT 01.06.2021 IN KRAFT TRETEN

Aktuelle Einstufungen	Berufsfelder	Neue Einstufungen
1		D1
2	Ausführende Tätigkeiten	D1'
3		D1
3s		C1
4	Technische ausführende	C2
5	Tätigkeiten	C3
5S		B1
6	Spezialisierte und	B2
7	organisatorische Tätigkeiten	B3
8	Führungstätigkeiten und Innovation	A1

FORTBILDUNG

- Die 24 Stunden Fortbildungen sind bestätigt worden, wobei jetzt alle Stunden zu Lasten des Betriebes gehen. Der Betriebsrat kann mit dem Betrieb Schulungen ausarbeiten.
- Die nicht beanspruchten Stunden für die Jahre 2016-2019 können innerhalb 31.12.2021 in Anspruch genommen werden. (Auch für Eltern, die nach der fakultativen Elternzeit an den Arbeitsplatz zurückkehren besteht dieses Recht).
- Das Recht auf Fortbildung erhalten auch Mitarbeiter mit befristeten Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von neun Monaten.
- Einführung einer Kommission für Schulungen ab einer Mitarbeiterzahl von 500.
- Einführung einer territorialen Kommission für Schulungen.

INDUSTRIELLE BEZIEHUNGEN

Die industriellen Beziehungen werden auf nationaler Ebene um weitere Themen erweitert, die Zusammenarbeit soll enger werden.

- Rechte zur Information und Teilnahme.
- Überarbeitung und Erweiterung des Rechtes auf Information bei Betrieben ab 50 Mitarbeitern.
- Information über die Beschäftigungsanalyse.
- Versuchsweise Einführung der Teilnahme an organisatorischer Entwicklung in Form von Arbeitsgruppen.

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

- Einbindung des Betriebsrates bei Sicherheitsfragen
- Analyse von „beinahe-Unfällen“ und Berufskrankheiten
- Fortbildungspausen von 15-20 Minuten in Absprache mit den Betriebsrat
- Erweiterung des Mitspracherechtes der Sicherheitssprecher
- Einbindung der Betriebsrates bei der Analyse von Berufskrankheiten
- **Gewalt gegen Frauen** - die bezahlte Freistellung für Frauen denen Gewalt angetan wurde, wurde von drei auf sechs Monaten erhöht.
- Verstärkung der Verhandlungsmöglichkeiten für flexible Arbeitszeiten, Part Time, smart working, Versetzungen, solidarische Ferien und Weiterbildung.

SMART WORKING

Es wird eine Expertengruppe eingesetzt die Regeln zum Smart Working erarbeitet. Die Themen sind: Nicht Erreichbarkeit, Gewerkschaftsrechte, privacy, Arbeitsmittel und Fortbildung.

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

Einbindung des Betriebsrates bei öffentliche Aufträgen bei denen Sub-Firmen zum Einsatz kommen.

GÜLTIGKEIT

Der Vertrag hat eine Gültigkeit bis 30.06.2024 ■



HANDEL

EBK: Unterstützungsmaßnahmen Covid-19 für Beschäftigte im Handel- und Dienstleistungssektor 2021

Die von den Fachgewerkschaften des Handelssektors und dem Handels- und Dienstleistungsverband (hds) gemeinsam verwaltete bilaterale Körperschaft EbK hat aufgrund des Fortdauerns des epidemiologischen Notstandes Covid-19 auch für das Jahr 2021 außerordentliche Unterstützungsmaßnahmen für die Beschäftigten im Handel- und Dienstleistungssektor vorgesehen.

AUSSERORDENTLICHER BEITRAG FÜR DIE ELTERN SCHAFT 2021

Voraussetzung dafür ist die ordnungsgemäße Einzahlung des Mitgliedsbeitrages an die EbK sowie der kollektivvertraglichen Beiträge seitens des Arbeitgebers seit mindestens sechs Monaten. Als Unterstützung für die Elternschaft gewährt die EbK dem Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind im Alter von 0 bis 16 Jahren im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.05.2021 einen einmaligen Beitrag von bis zu 250 Euro (max. ein Beitrag pro Familie). Der andere Elternteil muss in diesem Zeitraum für mindestens einen Monat beschäftigt gewesen sein und dies mittels Erklärung von Seiten des Arbeitgebers bestätigen.

Beizulegende Dokumente (sämtliche Unterlagen müssen **bis spätestens 15.06.2021** der EbK übermittelt werden):

- ausgefülltes Formular;
- Erklärung von Seiten des Arbeitgebers des anderen Elternteils, dass dieser im Zeitraum 01.01.2021 – 31.05.2021 (bzw. bis zum Zeitpunkt der Erklärung) für mindestens einen Monat beschäftigt war. Bei alleinerziehenden Eltern ist dagegen eine Kopie des Familienbogens beizulegen, woraus ersichtlich wird, dass der Antragsteller alleine mit dem Kind bzw. Kindern wohnt (es werden keine Eigenerklärungen angenommen);
- Lohnstreifen (Antragsteller) der letzten sechs Monate vor dem Ansuchen.

AUSSERORDENTLICHER BEITRAG UM UNBESCHWERTES WOHNEN 2021

Voraussetzung dafür ist die ordnungsgemäße Einzahlung des Mitgliedsbeitrages an die EbK sowie der kollektivvertraglichen

Beiträge seitens des Arbeitgebers seit mindestens sechs Monaten. Als Unterstützung zur Begleichung von Mietspesen bzw. zur Ratenzahlung eines Wohndarlehens für die eigene Erstwohnung (meldeamtlicher oder gewöhnlicher Wohnsitz) gewährt die EbK dem Arbeitnehmer, welcher sich im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.05.2021 für mindestens einen Tag im Lohnausgleich befand, einen einmaligen Beitrag von bis zu 250 Euro (max. ein Beitrag pro Familie).

Beizulegende Dokumente (sämtliche Unterlagen müssen **bis spätestens 15.06.2021** der EbK übermittelt werden):

- ausgefülltes Formular
- Lohnstreifen (Antragsteller) der letzten sechs Monate
- Kopie des Mietvertrages bzw. des Wohndarlehens, auf den Antragsteller ausgestellt
- Erklärung des Arbeitgebers, dass sich der Antragsteller im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.05.2021 für mindestens einen Tag im Lohnausgleich befand

Die Leistungen sind nicht miteinander kumulierbar. Sollte das vorgesehene Budget für die Leistungen nicht ausreichen, werden die Mittel auf jeden Fall auf alle Anträge aufgeteilt.

Auf der Website der EbK www.ebk.bz.it kann das genaue Prozedere für die Ansuchen nachgelesen werden.

Die Ansuchen können per E-Mail, per Fax oder per Post an die EbK gestellt werden.

SSG

Landesschulratswahlen 2021

Am Donnerstag, 29. April 2021 finden die Landesschulratswahlen statt. Der Landesschulrat befasst sich mit allen wichtigen schulischen Angelegenheiten und gibt dazu sein Gutachten ab. Wir ersuchen Euch daher um **zahlreiche Teilnahme an der Wahl!**

Wir unterstützen folgende Kandidatinnen und Kandidaten



Silvia Leider
Grundschule



Cristian Olivo
Mittelschule



Verena Freund
Mittelschule



Thomas Plattner
Oberschule



Ingeborg Mahlknecht
Oberschule



Luigi Larinto
Oberschule



Christoph Buratti
Oberschule
Vorsitzender
des ASM



Petra Nock
**Kandidatin für die
italienische Sektion:**
Zweitsprachenlehrerin



Simonetta Lucchi
**Kandidatin für die
ladinische Sektion:**
Oberschule



Rita Überbacher
Kindergärtnerin



Sabine Giuntini
Kindergärtnerin



Verena Geier
Mittelschule

SSG

Schulen staatlicher Art: **Teilvertrag signiert, aber nur ein erster Schritt**

Nachdem mit dem Haushaltsgesetz im Dezember 2020 lediglich 15 Millionen Euro im Kapitel der Vertragsverhandlungen für das Lehrpersonal der Schulen staatlicher Art bereitgestellt worden waren und somit der Verhandlungsspielraum eng bemessen war, gelangten die Vertreter der öffentlichen Delegation und jene der Gewerkschaften im Januar

sehr rasch zu einem Zwischenergebnis: Vorunterzeichnung eines ersten Teilvertrages, der die Inflationsanpassung für das Jahr 2019 ausgleichen soll. Bereits im Dezember hatten der Landeshauptmann, die Landesräte Achammer und Vettorato den Gewerkschaften aber bekräftigt, dass sie sich der Tatsache bewusst wären, dass es für eine kom-

plette Anpassung der Gehälter an jene der Landesbediensteten viel mehr Geld bräuchte, welches zu diesem Zeitpunkt aber nicht zur Verfügung steht. Aber – so die Vertreter der Politik – man wolle die notwendigen Geldmittel in Teilen sobald als möglich jeweils auf das entsprechende Kapitel verbuchen, damit dem Lehrpersonal der Schulen staatlicher

Art auch die entsprechenden Anpassungen ausbezahlt werden können. Aufgrund des Verständnisses, welches wir als Sozialpartner für die aktuelle Situation aufbringen, ließen wir Gewerkschaftsvertreter uns darauf ein, die versprochenen Anpassungen in Teilver-

trägen abzuschließen, forderten aber die Unterzeichnung eines schriftlichen Einvernehmensprotokolles, in welchem die politischen Vertreter dieses Bemühen schriftlich hinterlegen.

Der Vorstand der SSG hat der definitiven Unterzeichnung dieses Teilvertrages

nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Unterzeichnung des Einvernehmensprotokolles zugestimmt. Konkret bedeutet dies: Ist die Politik nicht bereit dieses Protokoll zu unterzeichnen, wird die SSG diesen Teilvertrag nicht unterschreiben! ■

POST

Postdienste – Situation für die Angestellten

„Der Postdienst gehört zu den essentiellen Diensten“, wurde während der Corona-Epidemie betont. In der Tat haben die Postämter eine wichtige Aufgabe in den abgelaufenen Monaten erfüllt.

So haben beispielsweise viele Bürger/innen die Spid-Anmeldung in den Postämtern erledigen können, um etwa die Anmeldungen in den Schulen abwickeln zu können. Im Zustellbereich hat das Volumen an Paketen seit Beginn der Covid-19-Epidemie zugenommen und die Wichtigkeit der Dienste wurde damit offenkundiger, da die Bewegungsfreiheit mit den Corona-Verordnungen stark eingeschränkt war. ASGB-Gewerkschafter Moser Alfred sah sich in den vergangenen 12 Monaten mit einer Reihe von Interventionen konfrontiert. Am Anfang der Epidemie ging es um die Gewährleistung der Sicherheitsmaßnahmen und um Hygienevorkehrungen. Entsprechende Schreiben wurden u. a. an die Verantwortlichen in Rom geschickt. Verschiedene Schreiben und Aussprachen betrafen nach wie vor den Personalmangel und eine angemessene Personalaufstockung. Die Reduzierung der Öffnungszeiten in verschiedenen Postämtern hat Gewerkschafter Moser seit Beginn an mit Skepsis gesehen und den Verantwortlichen mitgeteilt, dass damit die Gefahr einer Ansteckung erhöht sei, weil sich in der Folge vor vielen Postämtern lange Warteschlangen bildeten. Offenkundig wurde, dass Poste

Italiane auf diese Art Urlaube abzubauen versucht hat. Inzwischen hat man dem ASGB zugesichert, dass Arbeitskräfte angestellt werden. Die veränderte Situation hat sich auf den Umsatz vieler Betriebe negativ ausgewirkt. Dies mag auch ein Grund dafür sein, dass der Druck auf das Personal von Seiten der Führungspersonen in letzter Zeit zugenommen hat. In Gesprächen mit Angestellten der Post wurde deutlich, welch bedenkliches Ausmaß die verbalen Angriffe erreicht haben. Alfred Moser hat entsprechende Schreiben an die Vorgesetzten gerichtet und in der Folge ist es zu Aussprachen gekommen, die schlussendlich doch konstruktiv waren. Die Angestellten der Post in Südtirol müssen von den Verantwortlichen der Post-Filiale Bozen erwarten können, dass sie

sich im Sinne der Angestellten und Bürger/innen der Provinz einsetzen. Moser kommt nicht umhin, als diese Phänomene auch einer sehr schwachen politischen Vertretung der Arbeitnehmer/innen zuzuschreiben. Ebenso bringt es die gewerkschaftliche Konstellation im Land mit sich, dass eine starke einheitliche Vertretung fehlt. Zudem bleibt fraglich, ob die Interessen der hiesigen Angestellten von allen Gewerkschaften in der nötigen Weise berücksichtigt wurden. Umso mehr wäre eine starke politische Vertretung von Nöten. Viele Arbeitskräfte fühlen sich mittlerweile mit all ihren Sorgen allein gelassen. ■

ASGB Betriebssekretär
Moser Alfred Sebastian

Postämter eine wichtige Aufgabe in den abgelaufenen Monaten erfüllt.



DGA

Steuererklärung 2021

Einkommen 2020

Ab Mitte April bis 24. September ist es möglich die Steuererklärung Mod. 730 in den ASGB Büros abzufassen. Grundsätzlich muss man unterscheiden, wer eine Steuererklärung machen muss und wer eine Steuererklärung machen kann. Zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind jene Personen, die im Jahr 2020 mehrere Arbeitsverhältnisse hatten oder zusätzlich zum „normalen“ Arbeitsverhältnis oder zur Rente eine Zusatztätigkeit ausgeübt haben oder ein Zusatzeinkommen in Form einer Miete bezogen haben. **Wer im Jahr 2020 den Lohnausgleich über das NISE/INPS ausbezahlt oder Arbeitslosengeld erhalten hat, ist auch verpflichtet eine Steuererklärung abzufassen;** das entsprechende Mod. CU der INPS kann direkt in unserem Büro gedruckt werden.

Ebenso ist es ratsam zu überprüfen, ob auf dem Mod. CU, das vom Arbeitgeber innerhalb Ende März ausgehändigt wurde, die Steuerfreibeträge für die zu Lasten lebenden Kinder oder für den Ehepartner richtig angewandt wurden. Mit der Abfassung der Steuererklärung kann man die Steuerfreibeträge richtigstellen.

Außerdem sollte man heuer überprüfen, ob der sogenannte Bonus IRPEF (früher Bonus Renzi) richtig verrechnet wurde; nachdem die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf den Bonus seit Juli 2020 erhöht und nicht immer richtig angewandt wurden, könnte man diesen Bonus mit der Abfassung der Steuererklärung beziehen. Weiters kann man in der Steuererklärung verschiedene Ausgaben wie Arztspesen, Spenden, Südtirol Pass, Lebens- und Unfallversicherung geltend machen und damit ein Steuerguthaben erzielen. Ebenso kann man den Mietvertrag in der Steuererklärung geltend machen, sofern man keine Unterstützung auf Landesebene erhalten hat. Für Familien mit Kindern gibt es verschiedene Abschreibungsmöglichkeiten wie Schulgebühren, Mensa, Kleinkinderbetreuung, Kindergartengebühren, Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Abo+ usw.

Wohnungs- und Hausbesitzer können Ausgaben für außerordentliche Sanierungsmaßnahmen geltend machen. Kondominien stellen die entsprechende Bestätigung mit den Ausgaben für die abschreibbaren Spesen aus. Private Haussanierer müssen einige Voraussetzungen erfüllen, damit sie die Ausgaben abschreiben können.

TERMIN VORMERKEN

Um die Wartezeiten für die Abfassung der Steuererklärung so kurz wie möglich zu halten, werden wir auch heuer wieder die

Steuererklärungen nur nach Terminvereinbarung abfassen. Die Rentner, welche bereits 2020 beim ASGB eine Steuererklärung gemacht haben, werden von den MitarbeiterInnen des Steuerbeistandszentrums DGA telefonisch kontaktiert.

TERMINVEREINBARUNG ASGB-NEUMARKT

Die ASGB-Mitglieder, welche die Steuererklärung Mod 730/2021 im Büro Neumarkt abfassen wollen, sind gebeten, bereits frühzeitig einen Termin telefonisch zu vereinbaren, um Wartezeiten zu vermeiden. **Die Anmeldungen werden immer Freitags von 08.30 bis 11.30 Uhr unter der Telefonnummer 0471 812 857 entgegengenommen.**

Terminvereinbarungen sind auch per e mail an mdibiasi@asgb.org möglich.

TERMINVEREINBARUNG ASGB-STERZING

Dienstag und Donnerstag,
von 9.00 – 12.00 und von 14. – 16.30 Uhr

Terminvereinbarungen sind auch per e mail an szihl@asgb.org möglich.

Auf www.asgb.org können sich Interessierte selbst ab

01. April

einen Termin in einem unserer Büros in Bozen, Brixen, Bruneck, Meran oder Schlanders vormerken.

Auch telefonische Vormerkungen sind weiterhin möglich.



MOD. 730/2021

Dokumente für die Abfassung der Steuererklärung

ALLGEMEINE UNTERLAGEN

- gültigen Personalausweis
- Mod. 730/20, bzw. Redditi 2020
- Mod. C.U. 2021 (auch vom Ehepartner/Partner und Kindern)
- Mod. C.U. 2021 für Rentner und Personen, die Arbeitslosengeld oder Lohnausgleich erhalten haben, wird beim Abfassen des 730 ausgedruckt
- Bescheinigung Auslandsrente 2020
- Erhaltene Unterhaltszahlungen (vom ex Ehepartner für sich selbst – nicht für die Kinder)
- Steuernummer Ehepartner und zu Lasten lebende Kinder
- aktuellen Lohnstreifen oder Arbeitsvertrag, falls heuer schon Arbeit gewechselt wurde;

EIGENTUM

- Gebäudekatasterauszug und/oder Grundbesitzbogen (nur bei Änderungen, bzw. erstmaliger Abfassung der Steuererklärung)
- Zinsbestätigung für das Jahr 2020 der Bank für Hypothekendarlehen für den Kauf der Erstwohnung sowie Kauf- und Darlehensvertrag ; Rechnung des Notars bei Kauf der Erstwohnung im Jahr 2020 sowie eventuell Maklergebühren;
- Zinsbestätigung für das Jahr 2020 der Bank für Hypothekendarlehen für den Bau der Erstwohnung sowie den Darlehensvertrag selbst, die Meldung des Baubeginns an die Gemeinde sowie die Rechnungen für den Bau;
- Mietverträge
- Bestätigung des Kondominiumsverwalters für Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen 2020;

AUSGABEN

- Ausgaben für den SüdtirolPass, FamilyPass, abo+ sowie SüdtirolPass 65+ (die Bestätigung kann über den Benutzeraccount auf www.suedtirolmobil.info heruntergeladen werden).
- Medikamente: Kassenbeleg mit Art und Anzahl des Medikamentes und der Steuernummer des Patienten. Kassenbelege ohne Steuernummer können nicht angenommen werden!
- Arztspesen und bezahlte Tickets mit eventueller Rückerstattung von Sanitätsfonds (z.b. Mutual Help oder Sanipro) und/oder Sanitätsbetrieb
- Rechnungen Physiotherapie
- Lebens- und Unfallversicherung mit genauer Angabe der abschreibbaren Beträge
- Einzahlungsbestätigung Hausfrauenrente
- Freiwillige Weiterversicherung für die Rente



- Einzahlungen für den Nachkauf von Studienjahren, Zusammenlegung von Versicherungszeiten; Rückzahlung nicht zustehender Arbeitslosenunterstützung
- Einzahlungsbestätigung der Sozialbeiträge für Hausangestellte (MAV Inps)
- Pflegespesen (Gehälter für Pflegepersonal pflegebedürftiger Familienangehörige)
- Begräbnisspesen
- entrichtete Unterhaltszahlungen an den ex Ehepartner (Urteil und Banküberweisung)
- Tierarztespesen für Haustiere
- Spendenbestätigung von Organisationen/Vereine, die ins ital. ONLUS-Verzeichnis eingeschrieben sind (ausländische Vereinigungen sind nicht abschreibbar)
- Einzahlungen in einen offenen Pensionsfonds (Bestätigung von Bank oder Versicherung) bzw. Zusatzzahlungen in den La-borfonds;
- Einzahlungsbestätigungen Mod. F24 Akontozahlungen für das Jahr 2020
- Mietvertrag (wenn keine andere Unterstützung für die Miete gewährt wurde);

ABSCHREIBUNG SANIERUNGSMASSNAHMEN 2020

- Abschreibung bezüglich Haussanierung (36 bzw. 50 Prozent) abzüglich Landesbeiträgen mit der entsprechenden Baukonzession, Meldung Baubeginn an Gemeinde und Amt für Arbeitssicherheit, Rechnungen mit entsprechenden Überweisungen;
- Abschreibung betreffend Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten. Voraussetzung: außerordentliche Sanierungsarbeiten, Kauf der Möbel nach Baubeginn und innerhalb 2 Kalenderjahren ab Baubeginn.
- Abschreibung bezüglich Energieeinsparungsmaßnahmen (55, bzw. 65 Prozent) mit der entsprechenden Baukonzession, Meldung Baubeginn an Gemeinde und Amt für Arbeitssicherheit, Rechnungen mit entsprechenden Überweisungen, ENEA Meldung;
- Ausgaben für den Fassaden-Bonus mit Bestätigung der Gemeinde, dass sich das Gebäude in der A oder B Zone befindet;
- Ausgaben für die Gartengestaltung (Rechnungen mit Einzahlungsschein) „Bonus Verde“

Die Abschreibungen für die Sanierungsmaßnahmen sind überaus komplex und kompliziert. Hierfür können auch noch weitere Unterlagen benötigt werden.

ZUSÄTZLICHE ABSCHREIBEMÖGLICHKEITEN FÜR FAMILIEN

- Spesen für Kinderkrippe (nur für jene, die keinen staatlichen KITA Bonus erhalten haben),
- Einzahlungsbelege für Kindergarten und Schulbesuch (auch Privatschulen) und Mensa, Lehrfahrten und Ausflüge; keine Musikschule
- Einzahlungsbestätigung für Mitgliedschaft in Amateursportvereinen zu Lasten lebender Kinder im Alter von fünf bis 18 Jahren;
- für zu Lasten lebende Studenten: Mietvertrag lautend auf den Studenten selbst (auch Ausland), Zahlungsbelege der Miete, Einschreibgebühren UNI und Bestätigung über die Studienzeit 2020;
- Einzahlung Zusatzrente für zu Lasten lebende Kinder;
- SüdtirolPass; Abo+

NEUERUNGEN 2021

- Restguthaben aus dem „Bonus vacanze“, der innerhalb 31. Dezember 2020 eingelöst wurde;
- **Für alle Ausgaben, die in der Steuererklärung im Ausmaß von 19 Prozent abgesetzt werden, besteht die Pflicht der Spennachverfolgbarkeit. Das heißt, diese Ausgaben können nur dann abgeschrieben werden, wenn sie mittels elektronischen Zahlungsmitteln bezahlt wurden (Bancomat, Kreditkarte oder Überweisung); ausgenommen sind Zahlungen von Medikamenten oder Tickets und Rechnungen vom Optiker. Die entsprechenden Belege müssen der Steuererklärung beigelegt werden. Kontoauszug oder Belastung des Kontos für die Spesen sind mitzubringen.**

Die Liste bietet eine Hilfe um die jeweils erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen. Für spezifische Fälle können noch weitere Unterlagen nötig sein. Dies wird gegebenenfalls vor Ort geklärt werden.

C.U. Kinder: Falls die Kinder gearbeitet oder ein Stipendium erhalten haben ist es wichtig deren C.U. bei der eigenen Steuererklärung mitzunehmen. Es muss festgestellt werden, ob die Kinder noch zu Lasten lebend waren (Höchstgrenze bis 24 Jahren 4.000 Euro, darüber 2.840,51 Euro) und außerdem kann es sein, dass die Kinder selbst eine Steuererklärung machen können, bzw. müssen. ■

SBR

Haushaltsgesetz 2021 und Neuheiten bei den Renten

Das Haushaltsgesetz 2021 hat für die Renten keine große Änderungen mit sich gebracht. In der Folge beschreiben wir die einzelnen Leistungen.

ALTERSRENTE

Unverändert bleiben für 2021 die Voraussetzungen für die Altersrente mit mindestens 20 Beitragsjahren und einem Alter von 67 Jahren, ganz unabhängig ob für Frauen oder für Männer.

Altersrente für Personen, die in die Kategorie der schweren Arbeiten fallen (mansioni gravosi).

Um fünf Monate früher können jene Arbeiter die Altersrente beanspruchen, die der Kategorie der schweren Arbeit angehören und die Voraussetzungen für die dafür bestimmte Begünstigung

erfüllen: mindestens 30 Beitragsjahre und ein Alter von 66 Jahren und sieben Monaten.

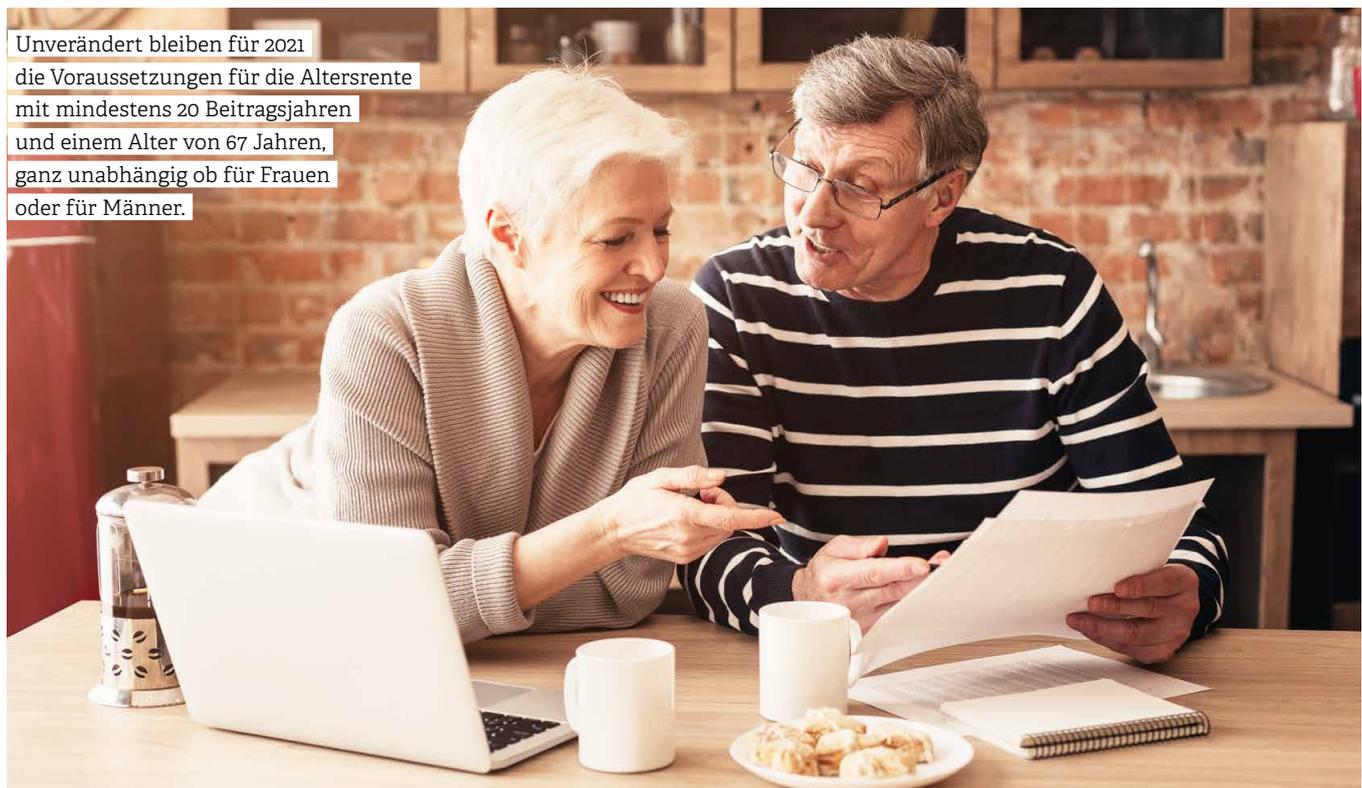
VORZEITIGE ALTERSRENTE

Unverändert bleiben auch die Voraussetzungen bei der vorzeitigen Altersrente, die unabhängig vom Alter mit einem Dienstalter von 42 Jahren und zehn Monaten für Männer möglich ist und für Frauen mit 41 Jahren und zehn Mona-

ten. Seit 2019 ist ein Austrittsfenster von drei Monaten zu berücksichtigen.

QUOTE 100

Die im Jahr 2019 eingeführte Rente mit der Quote 100 gibt die Möglichkeit eines vorzeitigen Renteneinstiegs mit 62 Jahren und 38 Beitragsjahren. Auch hier ist ein Austrittsfenster zu berücksichtigen, das in der Privatwirtschaft für die Arbeitnehmer als auch für die Selbständigen drei Monate beträgt, im öffentlichen



Dienst (mit Ausnahme der staatlichen Lehrer) hingegen sechs Monate.

APE SOCIALE

Für benachteiligte Personen (Langzeitarbeitslose, Invaliden von mindestens 74 Prozent, Pflege von Familienangehörigen seit mindestens sechs Monaten, Berufsausübung einer schweren Arbeitstätigkeit) wurde die Sozialleistung Ape sociale eingeführt, die einen früheren Renteneintritt mit einem Alter von 63 Jahren und mit 30/36 Beitragsjahren ermöglicht. Frauen mit Kindern erhalten maximal zwei Jahre Beitragsjahre für die Erziehungsarbeit zuerkannt.

Personen, die innerhalb 31.12.2021 alle Voraussetzungen für den Bezug der Ape sociale erfüllen, müssen den Antrag auf Anerkennung des Anrechts innerhalb 01. März stellen.

Anträge, die nach dieser Fälligkeit aber innerhalb 30. November eingehen, können noch berücksichtigt werden, sofern die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des Staates ausreichen.

PRECOCI

Die sogenannten „lavoratori precoci“ können mit 41 Beitragsjahren in Rente

gehen, wobei sie vor ihrem 19. Lebensjahr mindestens 12 Monate gearbeitet haben müssen. Nutznießer dieser Regelung müssen außerdem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Langzeitarbeitslose;
- Zivilinvaliden;
- Personen, die einen Familienangehörigen pflegen;
- Personen, die seit mindestens sechs Jahren schwere und risikoreiche Arbeiten verrichten.

Alle jene, die die Voraussetzungen innerhalb 31.12.2021 erreichen, müssen den Antrag um Anerkennung des Anrechts innerhalb 01. März 2021 einreichen.

Anträge, die nach Verstreichen des Einreichetermins (aber innerhalb 30. November) eingereicht werden, können noch berücksichtigt werden, sofern die Finanzmittel noch nicht erschöpft worden sind.

FRAUENREGELUNG (OPZIONE DONNA)

Frauen, die am Stichtag 31.12.2020 mindestens 35 Beitragsjahre als Lohnabhängige und im Jahr 1962 oder vorher geboren sind, können früher in Rente gehen. Setzen sich die 35 Beitragsjahre teilweise

oder gänzlich aus einer Beschäftigung als Selbständige zusammen, so müssen die betreffenden Frauen am Stichtag 31.12.2020 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. müssen vom Jahrgang 1961 oder älter sein.

Dabei wird die Rente rein mit dem beitragsbezogenen System berechnet. Dieser Verzicht auf das gemischte Berechnungssystem kann das Ausmaß der Rente um rund 30 Prozent verringern. Die Wartezeit auf die erste Rente beträgt 12 Monate bei Frauen mit rein lohnabhängigen Beiträgen und 18 Monate bei Frauen mit selbständigen Beiträgen ab Erreichen der Voraussetzungen.

RISIKOREICHE ARBEITEN UND NACHTARBEIT

Unangetastet bleiben auch die geltenden Rentenbegünstigungen der Kategorien „mansioni usuranti e notturni“, die sogenannte Quotenregelung für Personen, welche einer risikoreichen Arbeit oder die der Nachtarbeit nachgehen. Die Quote zum Erreichen der Rentenvoraussetzungen setzt sich aus Lebensalter und Beitragsjahren zusammen. Auch hier muss innerhalb 01. März 2021 ein Ansuchen um Anerkennung der Voraussetzungen beim INPS/NISF gestellt werden. ■

Neuerung für die Familien 2021

BABY BONUS

Seit Jänner 2020 erhalten alle Familien für ein im Jahr 2020 geborenes Baby eine finanzielle Unterstützung von Seiten des Staates, und zwar ohne Einkommensgrenze. Diese Regelung wurde auch für Geburten 2021 verlängert. Um die Höhe der Unterstützung festzustellen, ist die ISEE Erklärung abzufassen. Bei einem ISEE Wert bis zu 7.000 Euro beträgt der Baby Bonus 160 Euro monatlich. Für Familien mit einem ISEE Wert bis zu 40.000 Euro beträgt der Baby Bonus 120 Euro monatlich; Familien mit einem ISEE Wert über 40.000 Euro erhalten 80 Euro monatlich.

GEBURTENPRÄMIE

Um die Geburten in Italien wieder „anzukurbeln“, gibt es seit 2017 eine Geburtenprämie. Diese Prämie wurde mit dem neu-

en Haushaltsgesetz für 2021 verlängert. Sie steht allen in Italien ansässigen Frauen zu, die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ein Kind gebären oder ein Kind adoptieren. Diese einmalige Prämie beträgt 800 Euro, unabhängig vom Einkommen. Die Prämie kann schon ab dem achten Schwangerschaftsmonat beantragt werden, mit einer Bestätigung eines Frauenarztes des Sanitätsbetriebes oder nach der Geburt oder Adoption des Kindes. Da die Prämie für jedes Kind zusteht, wird sie im Falle einer Zwillinggeburt verdoppelt.

KITA BONUS

Der Kita Bonus wurde mit dem Haushaltsgesetz 2017 experimentell eingeführt, als Gutschein für Familien mit Kleinkin-



Seit Jänner 2020 erhalten alle Familien für ein im Jahr 2020 geborenes Baby eine finanzielle Unterstützung von Seiten des Staates, und zwar ohne Einkommensgrenze.

dern von 0 bis 3 Jahren, mit welchen sie einen Teil der Gebühr einer Kleinkindereinrichtung (auch Tagesmütter, falls sie in einer Genossenschaft organisiert sind) bezahlen konnten. Auch der Kita Bonus für die Kleinkinderbetreuung wurde für 2021 verlängert. Für das Jahr 2021 sind die Voraussetzungen für den Kita Bonus die selben geblieben. Drei Einkommensgrenzen bestimmen über die Höhe des Gutscheines:

- 3.000 Euro für Familien mit einem ISEE Wert bis zu 25.000 Euro;
- 2.500 Euro für Familien, deren ISEE Wert zwischen 25.001 und 40.000 Euro liegt;
- 1.500 Euro für Familien, deren ISEE Wert über 40.000 Euro liegt.

Die ISEE Erklärung muss vorab in den Büros des Steuerdienstes DGA abgefasst werden, erst dann kann der Antrag beim Patronat, nachdem die erste Rechnung bezahlt worden ist und bis spätestens 31. Dezember 2021 eingereicht werden.

OBLIGATORISCHER VATERSCHAFTSURLAUB

Für die lohnabhängigen Väter in der Privatwirtschaft wird der obligatorische Vaterschaftsurlaub auch auf das Jahr 2021 ausgedehnt. Für Geburten, die zwischen dem 01. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021 erfolgen, beträgt der Vaterschaftsurlaub zehn Arbeitstage, welche innerhalb des 5. Lebensmonat des Kindes genossen werden können. ■

NISE/INPS - neue Besteuerung der Renten

Das italienische Steuersystem sieht eine definitive Besteuerung des Jahreseinkommens, bzw. der Jahresrente vor. Bisher war es üblich, die Jahressteuer auf 12 Monate aufzuteilen mit dem Ergebnis, dass der 13. dann höher besteuert wurde, da einerseits aufgrund der progressiven

Besteuerung die Freibeträge nicht angewandt werden konnten und man mit dem 13. in eine höhere Steuerklasse rutschen konnte. Einfacher gesagt, der 13. fiel meistens geringer aus, als die 12 Rentenraten von Jänner bis Dezember. Seit dem heurigen Jahr rechnet das NISE/INPS

von vorneherein mit 13 Monaten. Das hat zur Folge, dass jede einzelne Monatsrente etwas geringer ausfällt, aber dafür alle 13 Monate der selbe Betrag ausbezahlt wird. **Auf das ganze Jahr gerechnet ergibt sich deshalb kein Unterschied zu den Vorjahren.** ■

Homeoffice, Sonderelternzeit Covid-19 und Babysitter-Bonus 2021

Die italienische Regierung hat am 13. März 2021 das Gesetzesdekret Nr. 30 verabschiedet, welches unter anderem Unterstützungsmaßnahmen für berufstätige Eltern, deren Kinder sich im Fernunterricht oder Quarantäne befinden, zum Inhalt hat.

Aufgrund des Umstandes, dass die staatlichen Bestimmungen zum Homeoffice, zur Sonderelternzeit Covid-19 und zum Babysitter-Bonus am 31. Dezember vergangenen Jahres ausgefallen sind und die Eltern ab diesem Zeitpunkt die Betreuung der Kinder, die sich im Fernunterricht oder in Quarantäne be-



finden, über ihr Urlaubsguthaben oder die normale Elternzeit abdecken mussten, ist dies natürlich eine gute Nachricht, vor allem, weil auch rückwirkend für Betreuungszeiten ab 1. Jänner 2021 um die Sonderelternzeit angesucht werden kann.

HOMEOFFICE UND SONDERELTERNZEIT COVID-19

Der zusammenlebende lohnabhängige Elternteil hat das Recht, auch alternierend mit dem andern Elternteil, während der Dauer des Fernunterrichts, während der Dauer der Infektion mit Covid-19 des Kindes oder während der Dauer der von der zuständigen lokalen Sanitätsbehörde verhängten Quarantäne des Kindes im Homeoffice tätig zu sein. Vorausset-

zung dafür ist, dass das Kind jünger als 16 Jahre ist. Sollte die Arbeitstätigkeit nicht im Homeoffice ausgeführt werden können, hat der lohnabhängige zusammenlebende Elternteil des Kindes bis zum 14. Lebensjahr, auch alternierend mit dem anderen Elternteil, das Recht auf die Sonderelternzeit Covid-19. Dasselbe Recht steht Eltern zu, deren Kinder eine bestätigte schwere Beeinträchtigung gemäß Gesetz 104 haben – in diesem Falle unabhängig vom Alter des Kindes.

Für die Dauer der Sonderelternzeit Covid-19 ist eine Entlohnung im Ausmaß von 50 Prozent der üblichen Entlohnung vorgesehen und die Zeiten sind durch figurative Beiträge abgedeckt.

Die Zeiten ab 1. Jänner 2021, für die aufgrund des Fernunterrichtes, der Erkrankung des Kindes mit Covid-19 oder die unter Quarantänestellung des Kindes um die normale Elternzeit angesucht wurde, können rückwirkend in die Sonderelternzeit Covid-19 umgewandelt werden.

Eltern eines Kindes im Alter zwischen 14 und 16 Jahren können unter Gewährung einer Arbeitsplatzgarantie für die Dauer des Fernunterrichts, der Erkrankung des Kindes mit Covid-19 oder der unter Quarantänestellung des Kindes einen unbezahlten Wartestand beanspruchen.

BABYSITTER-BONUS 2021

Dieser steht jenen Eltern zu, die selbstständig oder freiberuflich tätig sind. Zudem können auch jene öffentlich Bediensteten im Sicherheits-, Verteidigungs- und Rettungssektor, die für Tätigkeiten im Zusammenhang des Notstandes Covid-19 abgestellt sind, sowie Mitarbeiter des Sanitätsbetriebes um den Babysitter-Bonus 2021 ansuchen. Voraussetzung ist, dass das Kind unter 14 Jahre alt ist und mit dem Antragsteller zusammenlebt. Es können Leistungen für höchstens 100 Euro die Woche angesucht werden.

Der Bonus wird üblicherweise über das Familienbüchlein (libretto famiglia) ausbezahlt. Im Falle, dass der Antragsteller den Nachweis erbringen kann, das Kind in gewisse Betreuungseinrichtungen eingeschrieben zu haben, wird der Bonus direkt dem Antragsteller ausbezahlt.

Zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe des „Aktiv“ waren die Programme zum Stellen der Ansuchen noch nicht freigeschaltet und es mussten ergänzende INPS-Rundschreiben abgewartet werden. ■

RENTNERGEWERKSCHAFT

Jahresrückblick 2020

Ein Arbeitsjahr im Zeichen von Corona

Das Arbeitsjahr 2020, welches wir mit dem gewohnten Einsatz angegangen waren, stellte uns sehr bald vor große Herausforderungen.

Corona war zwar zum Jahreswechsel 2019-2020 bereits in aller Munde, schien aber wegen seiner Entfernung keine Bedrohung für uns. Die Erfahrungen mit anderen Epidemien wie Schweinegrippe, Sars u. Ä. ließ uns nichts Schlimmeres befürchten, doch wir sollten eines Besseren belehrt werden.

Wer hätte gedacht, dass uns unser Motto für das Arbeitsjahr 2020 „**Man muss das Unmögliche versuchen, um das Mögliche zu erreichen**“ sehr bald herausfordern sollte.

ORGANISATION UND ABWICKLUNG UNSERER LANDESVERSAMMLUNG

Sie war eines unserer vordringlichen Ziele für 2020 und für das Frühjahr angesetzt. Als Vorbereitung darauf wurden zunächst die überalteten Statuten der ASGB-Rentner durch das Präsidium einer genauen Überprüfung unterzogen, abgeändert und ergänzt. Der Vorschlag sollte dem Vorstand zur Einsichtnah-

me und Überprüfung vorgelegt werden. Termin, Ort und Ablauf der Landesversammlung wurden festgelegt.

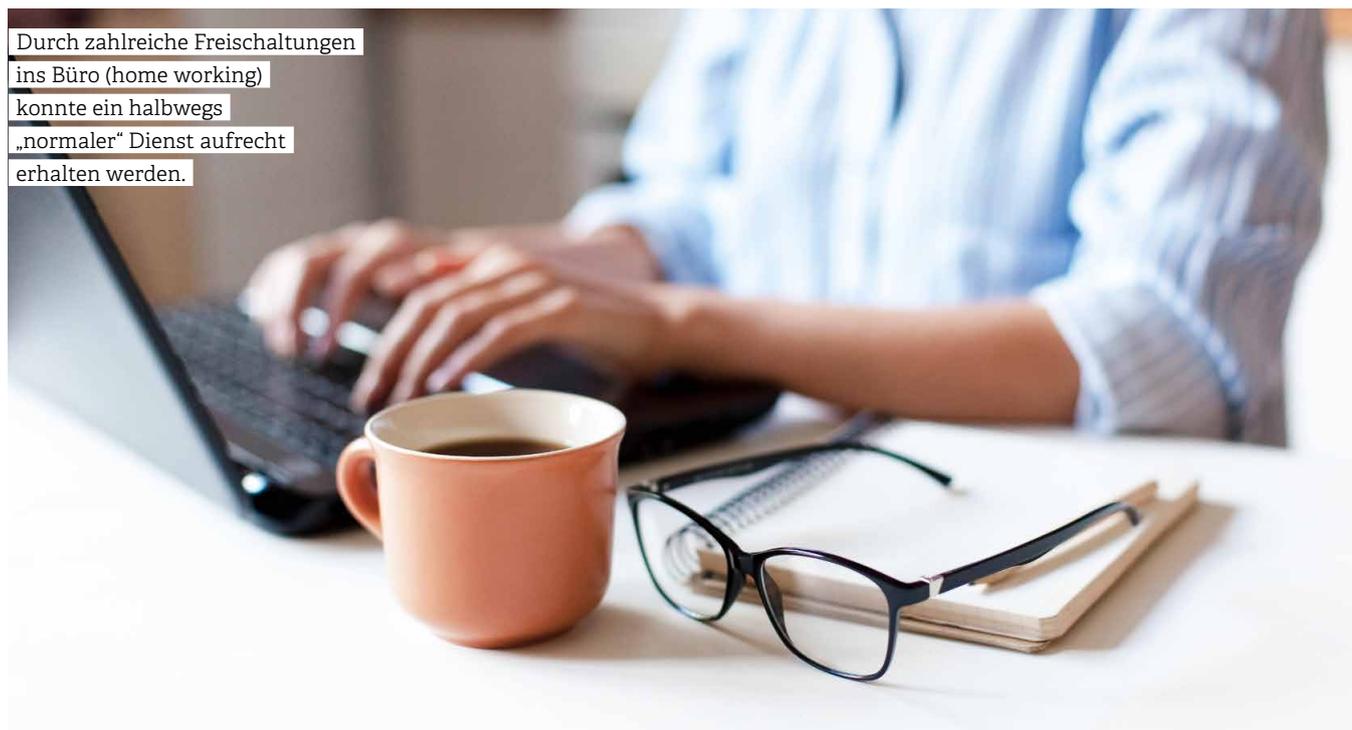
ERSTER LOCKDOWN

Mitten in diese Vorbereitungszeit hinein fiel nun **der erste Lockdown: Ab dem 10. März 2020 stand alles still**. Die Büros wurden geschlossen, die Weiterarbeit war nur mehr von zu Hause aus möglich. Durch zahlreiche Freischaltungen ins Büro (home working) konnte ein halbwegs „normaler“ Dienst aufrecht erhalten werden.

Unsere Vorbereitungsarbeiten auf die Durchführung des Kongresses rückten in den Hintergrund. Die endgültige Festsetzung von Details und Terminen wurden auf einen späteren, nicht näher definierten Zeitpunkt verschoben.

Telefonisch und via Internet waren wir in dieser schwierigen Zeit mit unseren Mitgliedern verbunden und leiteten einschlägige Informationen über Soforthilfen weiter oder waren bei der Beantragung von Hilfsmaßnahmen behilflich.

Schon bald zeichnete sich ab, dass auch diese Pandemie, wie



Durch zahlreiche Freischaltungen ins Büro (home working) konnte ein halbwegs „normaler“ Dienst aufrecht erhalten werden.



übrigens zu allen Krisen- und Kriegszeiten, **die Polarisierung der Gesellschaft in Arm und Reich** weiter vorantreibt. Neben vielen anderen Berufszweigen und -gruppen bekamen vor allem auch die Mindestrenten EmpfängerInnen die Auswirkungen der Epidemie deutlich zu spüren.

War es für RentnerInnen bereits in Vor-Corona-Zeiten schwierig, die Lebenshaltungskosten bis zum Monatsende zu bestreiten, so sahen sie sich im Frühjahr mit einem erheblichen Preisanstieg, insbesondere bei Lebensmitteln, konfrontiert.

Nachdem die Regierung verschiedenen Gruppen Beihilfen hatte zukommen lassen, wurde schließlich auch an die RentnerInnen gedacht. Ab **Mitte Juni wurden auch sie zum Ansuchen um einen Verlustbeitrag zugelassen, sofern sie über eine Mehrwertsteuernummer und also über ein zusätzliches Einkommen verfügten.** Wiederum hatte man an die Schwächsten nicht gedacht, und **MindestrentnerInnen ohne Zusatzeinkommen ausgeschlossen.**

In einer **Presseaussendung** reagierten wir auf dieses Missverhältnis und forderten unter anderem ein rasches Umdenken in der Politik.

Als dann ab Juni, dank sinkender Infektionszahlen, die Arbeit in den Büros unter Berücksichtigung rigider Hygienevorschriften wieder möglich war, konnte auch der Parteienverkehr wieder zugelassen werden.

In den folgenden Monaten standen vor allem Treffen mit den anderen Rentnergewerkschaften, Sozialpartnern (Seniorenbund, Seniorenbeiräten, Wobi, KVW, Assa Alzheimer Südtirol) und PolitikernInnen (LH Kompatscher, LR Widmann, LR Deeg, Ass. Andriollo) im Mittelpunkt unserer Arbeit. Bei diesen Treffen, Aussprachen und Diskussionen ging es u.a. vorwiegend um folgende Inhalte und Themen:

- **Gesetzesvorschlag für ein Landesgesetz zur Förderung und Aufwertung des aktiven Alterns** (siehe Aktiv-Ausgabe 8/9(2020);
- **Situation der SeniorInnen in Altersheimen, Isolierung, Einsamkeit und organisatorische Mängel;**
- **Forderung nach Task Force, nach konkreten Hilfen für SeniorInnen (z. B. Einkaufsgutscheine), nach elektronischer Medikamentenverschreibung für Apotheken, Sicherheit für die Bediensteten, Präventionsformen und um Kommunikation und Kontakte;**
- **Einwand gegen die Reduzierung der Finanzmittel im Sozialbereich;**
- **Wohnen im Alter.**

TEILNAHME AN FOLGENDEN TAGUNGEN UND VERANSTALTUNGEN:

28. 09. 2020: FACHTAGUNG DER EURAC IN BOZEN ZUR ÜBERARBEITUNG DES LANDESSOZIALPLANES

Anpassungen und **Abänderungen** der derzeitigen Ange-

botspalette wurden als dringend notwendig erachtet und sollen im überarbeiteten Landessozialplan berücksichtigt werden. Vor allem **das begleitete und betreute Wohnen** sowie die **Tagespflegeheime** gelte es **auszubauen.** Dazu brauche es eine **Anpassung des Personalschlüssels**, um den gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Auch im **Bereich Pflegegeld** sollte es laut Umfrage zu Verbesserungen kommen.

1. 10. 2020: TAGUNG „AKTIVES ALTERN IN SÜDTIROL“ IM PALAIS WIDMANN IN BOZEN

Nach der Vorstellung des Gesetzentwurfes „Aktives Altern“ wurde über Projekte für SeniorInnen im In- und Ausland informiert. So wurden **die Begegnungsstätte für ältere Menschen in Ingolstadt**, die Initiative „citta` sane“ der **Gemeinde Udine** und die „**Senioren – Online – Initiative**“ des **KVW** vorgestellt.

ANFANG OKTOBER 2020 WIRKTE UNSER FACHSEKRETÄR STEPHAN VIEDER IN DER FERNSEHSENDUNG „PLUSPUNKT SOZIAL“ DER RAI MIT.

In der Sendung wurden Fragen angesprochen, die Senioren beschäftigen. Dabei ging es um medizinische Betreuung, angemessene Formen der Pflege, um altersgemäße Wohnformen, Lebenshaltungskosten, Kaufkraft der Renten, bürokratische Hürden, Tücken der Digitalisierung und die Herausforderungen für Senior*innen in dieser besonderen Zeit der Pandemie.

ZWEITER LOCKDOWN

Lockdown Nr. 2 zwang uns dann ab Oktober die Arbeit wieder von zu Hause aus zu erledigen. In zahlreichen Zoom Meetings, an denen unser Fachsekretär teilnahm, ging es vorwiegend um Themen wie: **die aktuelle Covid-Situation in den Sozialdiensten, die Einbeziehung der Rentnergewerkschaften bei Covid-Entscheidungen, die Personalsituation in den Altersheimen.**

IN ZAHLREICHEN PRESSEAUSSENDUNGEN HABEN WIR UNS IMMER WIEDER ZU WORT GEMELDET UND STELLUNG BEZOGEN

- **gegen** die Polarisierung der Gesellschaft in Arm und Reich, gegen den Ausschluss von Rentner*innen bei Steuerreduzierungen und Covid-Hilfsmaßnahmen;
- **für** die Wiedereröffnung der Altersheime nach dem Lockdown, und den Abbau der Wartelisten;
- **für** bessere Honorierung von Pflegeberufen als Zeichen der Wertschätzung;
- **für** die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens und die territoriale Versorgung;
- **gegen** die Ticketerhöhung;
- **für** Qualität und Kontrolle der Leistungen in Privateinrichtungen;

- **gegen** die mangelnde Einbeziehung der Rentnergewerkschaften bei Problemen von psychisch und degenerativ-chronisch Kranken;
- **für** die weitere Einbeziehung der Gewerkschaften bei der Erstellung des Gesetzes „Aktives Altern in Südtirol“ und bei der Überarbeitung des Landessozialplanes;
- **für** eine aktive Teilnahme an den Gemeinderatswahlen und die Unterstützung von Kandidaten und Parteien, die sich bereits für die Belange von Senioren tatkräftig eingesetzt haben;
- **für** die Beteiligung am landesweiten Covid-Schnelltest;
- **für** die Einbeziehung der Gewerkschaften in die Diskussion um Covid-Maßnahmen und -hilfen;
- **zu** Prozedur und Priorität bei der Impfstoffverabreichung.

Schließlich setzten wir uns wie zahlreiche andere Gewerkschaften und Seniorenverbände für die **Neuaufgabe der Busfahrpläne in gedruckter Form** ein und richteten uns in dieser Angelegenheit in einer Mail an den Landesrat für Mobilität, Daniel Alfreider. Wie man sieht mit Erfolg.

In Zusammenarbeit mit den Patronaten haben wir RentnerInnen, so weit es möglich war, bei bürokratischen Belangen unterstützt und uns für deren Lösung eingesetzt.

So konnte auf Intervention unseres Vorstandsmitgliedes Franz Stuefer mit Hilfe eines Anwalts eine **Neuberechnung von Renten der Enel-Bediensteten** erreicht werden.

Dieser Erfolg stimmt uns zuversichtlich, auch die Angelegenheit jener Lehrpersonen, die in den Jahren 2017, 2018 und 2019 in Pension gegangen sind und deren Pension fehlerhaft berechnet wurde, erfolgreich abschließen zu können.

Auch ist es uns gelungen, Herrn Karl Fink als Vertretung der ASGB-Rentner im Seniorenbeirat der Gemeinde Bozen zu gewinnen. Herr Fink, für den der Einsatz im sozialen Bereich bereits vor seiner Pensionierung immer schon ein Anliegen war, hat sich bereit erklärt, in den nächsten Jahren unsere Gewerkschaft zu vertreten und sich für die Belange von SeniorInnen in der Stadt Bozen einzusetzen.

Bisher hatte Herr Siegfried Obkircher diese Aufgabe übernommen, dafür sei ihm an dieser Stelle herzlich gedankt.

JAHRESVERSAMMLUNGEN, REISEN UND AUSFLÜGE WURDEN ABGESAGT ODER VERSCHOBEN

Natürlich hatten wir bereits in allen Bezirken Jahresversammlungen mit Referaten und geselligem Beisammensein geplant. Auch zahlreiche Reisen und Ausflüge standen schon auf dem Programm. Leider konnte keine dieser Veranstaltungen aufgrund der Covid-Maßnahmen durchgeführt werden. Die für den November angesetzte Kulturreise nach Israel wurde auf

den November 2021 verschoben, ob sie durchgeführt werden kann, steht in den Sternen.

Nach dem Motto „Wir können den Wind nicht ändern, können aber die Segel richtig setzen.“ (Aristoteles) gehen wir in das neue Arbeitsjahr.

Gerade in unmittelbarer Zukunft müssen wir weiterhin aufmerksam die Tendenzen zum Abbau des Sozialstaates beobachten und effizient dagegen angehen.

Dazu müssen wir uns unter anderem um folgende Belange bemühen:

- Einsatz gegen die weitere Polarisierung der Gesellschaft in Arm und Reich;
- Weiterarbeit am Gesetzentwurf „Aktives Altern“;
- Weiterarbeit an der Neuaufgabe des Landessozialplanes;
- Organisation und Durchführung der Landesversammlung;
- Neuberechnung der Pensionen von Lehrern, die zwischen 2017, 2018 und 2019 in Pension gegangen sind.

Wenn wir uns auch in unmittelbarer Zukunft um die strikte Einhaltung der Hygieneregeln bemühen und an der nun beginnenden Impfkampagne teilnehmen, werden wir den Kampf gegen das Virus gewinnen und wieder zu unserem gewohnten Alltag zurückkehren können. Wir können nur hoffen, dass wir dann nicht nur um eine Erfahrung reicher sind, sondern daraus auch etwas gelernt haben. Weil die Hoffnung bekanntlich zuletzt stirbt, sehen wir zuversichtlich dem heurigen Jahr entgegen und freuen uns darauf uns wieder in gewohnter Weise bei Versammlungen, Feiern und Reisen zu treffen. Das ist jedenfalls unser aller Wunsch. ■

WICHTIG!

STEUERERKLÄRUNG 2021

Die Rentner, welche bereits 2020 beim ASGB eine Steuererklärung gemacht haben, werden von den MitarbeiterInnen des Steuerbeistandszentrums DGA telefonisch kontaktiert.

Sollte jemand nicht kontaktiert worden sein, ist es jederzeit möglich telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Wir sind umgezogen!

Der Autonome Südtiroler Gewerkschaftsbund
SCHLANDERS ist umgezogen!

Aufgrund der Fülle an Dienstleistungen die wir anbieten, und auch, um unseren Kunden ausreichend Privatsphäre in heiklen Angelegenheiten bieten zu können, war dieser Schritt erforderlich.

In angenehmer Atmosphäre erwarten wir Dich nun in unseren neuen Büros in der

A.-Hofer-Straße
Nr. 12 in Schlanders

(Kondominium
Grüblwiese).



ASGB

Wir freuen uns auf Deinen Besuch!

Das Team des ASGB
Bezirksbüros Schlanders

>> www.asgb.org